

TH 1100g zu TOP 5.12

**DIE LINKE.**

Fraktion Norderstedt

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

**An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Umwelt  
Herrn Joachim Brunkhorst**

**Dr. Norbert Pranzas**

**Fraktion Norderstedt**

Rathausallee 62  
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-  
norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

Konto-Nr. 15205511

BLZ 23051030

### **„Luftschadstoffbelastung durch Osterfeuer“**

Norderstedt, den 09. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Brunkhorst,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschuss schriftlich zu beantworten.

### **„Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema „Luftschadstoffbelastung durch Osterfeuer“**

1. Wie viele Osterfeuer wurden 2017 bei der Verwaltung beantragt und wo haben diese stattgefunden?
2. Wie hat sich die Anzahl der genehmigten Osterfeuer in den letzten fünf Jahren entwickelt?
3. Wie viele Osterfeuer wurden in diesem Jahr beanstandet oder untersagt? Wo sollten diese Osterfeuer jeweils stattfinden und aus welchen Gründen wurden die Osterfeuer jeweils untersagt?
4. Wie werden die angemeldeten Osterfeuer in Norderstedt überprüft? Werden alle angemeldeten Osterfeuer überprüft oder wird gegebenenfalls stichprobenartig geprüft? Wie viele angemeldete Osterfeuer sind in diesem Jahr überprüft worden und wo? Wer ist für die Überprüfung der Osterfeuer zuständig?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um zukünftig die Luftschadstoffbelastung durch Osterfeuer zu reduzieren?

### **Begründung:**

In Norderstedt ist das Abbrennen eines Osterfeuers als Traditions- oder Brauchtumsfeuer anzeige- oder anmeldepflichtig. Dabei sind die Anforderung der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer und von brandgefährlichen Geräten im Freien vom 21.07.2015 zu beachten. Danach darf offenes Feuer nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.

**Konsequent Sozial!  
Auch in Norderstedt!**

1

Beim Anzünden und zur Unterstützung eines offenen Feuers darf nur trockenes, unbeschichtetes und nicht mit Schutzmitteln behandeltes Holz verbrannt werden. Das Brennmaterial darf nicht frisch geschnitten bzw. feucht sein. Andere Stoffe, insbesondere häusliche Abfälle und Mineralölprodukte, dürfen nicht benutzt werden. Bereits aufgebaute Feuerstellen sind vor dem Abbrennen insbesondere zum Schutz von Vogelbrut und Kleintieren noch einmal umzuschichten.

In der praktischen Handhabung bestehen aber erhebliche Zweifel, dass diese Vorgaben eingehalten werden. So wurde von Bürgern beobachtet, dass beim der Vorbereitung von Osterfeuer häufig auch Strauchwerk, Gartenabfälle und anderes Material zum Aufbau gesammelt wurde. Aus dieser Zusammensetzung ist zu vermuten, dass dort auch Material zu Verbrennung kommt, dass eigentlich auf abfallwirtschaftlichen Wegen zu entsorgen wäre. Die Folge davon sind Luftschadstoffbelastung und Belästigungen der Anwohner durch Rauchentwicklung.



Dr. Norbert Pranzas